Finanzgruppe
ZVK-Sparkassen

Worin liegt der Vorteil einer Bruttoentgeltumwandlung?

Rechenbeispiel:

Ein Arbeitnehmer möchte im Jahre 2026 eine Bruttoentgeltumwandlung in Höhe von 1.700,00 € vornehmen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beläuft sich im Jahr 2026 auf 101.400,00 €. Zur Pflichtversicherung in der ZVK-Sparkassen wendet der Arbeitgeber unter Einschluss der Arbeitnehmereigenbeteiligung einen Beitrag in Höhe von 2.500,00 € auf, der auf Basis des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gezahlt wird.

Der Arbeitnehmer kann grundsätzlich 8.812,00 € (101.400,00 € x 8 %) steuerfrei und 4.056,00 € (101.400,00 € x 4 %) sozialversicherungsfrei innerhalb einer Bruttoentgeltumwandlung umwandeln. Da jedoch bereits 2.500,00 € arbeitgeberseitig verbraucht sind, kann der Arbeitnehmer nur noch hinsichtlich des Restbetrages die sozialversicherungsfreie Bruttoentgeltumwandlung vornehmen, somit 1.556,00 € (4.056,00 € ./. 2.500,00 €). Die restlichen 144,00 € (1.700,00 € ./. 1.556,00 €) sind zu verbeitragen zur Sozialversicherung.